

Strafrechtliche Verbote

Alle strafrechtlichen Verbote gelten. Verboten ist insbesondere:

- Sachbeschädigung – Ankleben von Plakaten mit Tesafilm ist erlaubt, Anpinnen mit Reißnägeln nicht.
- Verletzungen des Hausrechts – fordert Sie der Dienststellenleiter oder der Vorgesetzte zum Verlassen des Betriebsgeländes auf, haben Sie dem zu folgen.
- Beleidigung, Beschimpfung – lautstarke Meinungsäußerungen sind erlaubt, herabwürdigende Äußerungen an oder über einzelne Personen oder klar abzugrenzende Gruppen (Bsp.: „die Staatsregierung“) nicht.
- Kollegen oder Dritte am Betreten oder Verlassen des Betriebsgeländes hindern – Ansprechen ist erlaubt, Eingänge oder Einfahrten zu sperren nicht.
- die Benutzung von Fahrzeugen des Arbeitgebers (gilt auch für Fahrräder)
- gezieltes Fotografieren einzelner Personen (gilt nicht für Fotos an öffentlichen Plätzen, auf denen unausweichlich Personen abgebildet sind)
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – Anordnungen der Polizei sind zu befolgen, Diskussionen über deren Rechtmäßigkeit sind unangebracht

Verantwortlich für dieses Flugblatt:

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Landesfachbereich 5 Niedersachsen-Bremen

Brigitte Schütt
(Landesbezirksfachbereichsleiterin)

Redaktion: Steffen Marek (Gewerkschaftssekretär)
Schwanthalerstraße 64, 80336 München



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung
Goseriede 10
30159 Hannover



Streikrecht

– die Kurzfassung –

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

dieses Flugblatt soll in Kurzform die wichtigsten rechtlichen Fragen zum Streik beantworten. Sollten sich weitere Fragen auftun, hilft Ihnen ver.di; bitte wenden Sie sich ggf. an Ihre örtliche Streikleitung.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung
Goseriede 10
30159 Hannover

Streikrecht

Das Streikrecht ist als Teil der sog. Koalitionsfreiheit grundgesetzlich geschützt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Streiks ist ein Streikaufruf der Gewerkschaft. Die Teilnahme am Streik darf keine nachteiligen Folgen für den Arbeitnehmer haben; jedwede nachteilige Maßnahme des Arbeitgebers (Kündigung Abmahnung o. ä.) ist unzulässig. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, Meldungen über die Streikteilnahme, Streiklisten o. ä. zu fordern.

Entgelt, Arbeitspflicht

Für die Zeit der Streikteilnahme entfällt der Entgeltanspruch. Eine Verrechnung mit Überstunden oder Urlaub ist unzulässig. Streik findet während der Arbeitszeit statt, ein „Ausstemeln“ ist nicht nötig, da es dem Arbeitgeber das Arbeitsende anzeigt. Damit wäre der Streik „Freizeit“.

Urlaub, Krankheit

Wer zu Beginn des Streiks krank oder in Urlaub ist, nimmt nicht am Streik teil. Endet der Urlaub oder die Arbeitsunfähigkeit, ist eine Teilnahme am Streik möglich (Mitteilung an Arbeitgeber erforderlich).

Wer während des Streiks erkrankt, meldet sich – wie sonst auch – krank und legt die ärztliche Bescheinigung vor. Damit endet für ihn der Streik, es tritt die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers in Kraft.

Sozialversicherung

Für Streiktage zahlt der Arbeitgeber keine Beiträge zur Sozialversicherung. Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung bleiben bestehen. Der mögliche Arbeitslosengeldanspruch verringert sich im Ergebnis nicht. Wegen des geringeren Rentenbeitrags kann sich die erworbene Rentenanwartschaft minimal verringern. Monate mit min. einem Tag Beitragszahlung gelten als Beitragsmonate; Streiks von kürzerer Dauer haben keine nachteiligen Folgen.

Unfälle während des Streiks sind keine Arbeitsunfälle.

Auszubildende

Auszubildende dürfen am Streik teilnehmen, soweit es (auch) um ihre Ausbildungsbedingungen geht.

Beamte

Beamte sind nicht streikberechtigt. Das gilt nicht für beurlaubte Beamte im Angestelltenverhältnis. Diese dürfen am Streik teilnehmen. Eine Teilnahme am Streik während der Freizeit ist zulässig, ebenso die Demonstration für bessere Arbeitsbedingungen (Sticker tragen, Flyer verteilen ...). Beamte dürfen die Arbeit auf bestreikten Arbeitsplätzen verweigern, ansonsten verhalten sie sich wie Streikbrecher.

Personalrat

Der Personalrat als solcher darf nicht am Streik teilnehmen oder hierzu aufrufen. Das Streikrecht des einzelnen Personalratsmitglieds wird dadurch nicht eingeschränkt.

Mitbestimmungsrechte können im Einzelfall eingeschränkt sein, wenn über die Mitbestimmung Einfluss auf den Streik und dessen Folgen genommen werden könnte. So ist für die Anordnung von Überstunden keine Zustimmung des PR erforderlich.

Streikgeld

Für jeden Streiktag ohne Arbeitsentgelt erhalten ver.di – Mitglieder das 2,5-fache ihres Monatsbeitrages als Streikgeld ausgezahlt. Für Mitglieder, die erst seit weniger als einem Jahr ver.di – Mitglied sind, beträgt der Streikgeldsatz 2,2. Wer innerhalb eines Monats vor oder erst zum Streikbeginn ver.di beitrifft, erhält Streikgeld, muss aber rückwirkend einen Monatsbeitrag zahlen und für mindestens ein Jahr ver.di – Mitglied bleiben.

Für jedes Kind, für das Sie Kindergeld erhalten, erhöht sich Ihr Streikgeld um 2,50 € pro Tag.

Streikgeld ist nicht steuerpflichtig, es fallen auch keine Beiträge zur Sozialversicherung an.